



**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der
Gemeinde Jachenau**

**Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November
1991 (GVBl S. 382) und des Art. 2 des
Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) erläßt die
Gemeinde Jachenau
Folgende**

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe:

§ 1
Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des
Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1
BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche
Kommunalabgabe

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

- 2 -

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1997	35 DM
ab 1. Januar 2002	17,895 Euro im Jahr

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am . 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Februar 1998 außer Kraft.

Jachenau, den 06. August 2002

Danner, 1. Bürgermeister